

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1
DE-17087 Altentreptow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200587

Schwerin, den 09.08.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.1 Wohnbebauung in Neuwalde

Ihr Zeichen: 9.8.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

Stadt Altentreptow

Rathausstr. 1
17087 Altentreptow

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
10. August 2022

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 Wohnbebauung in Neuwalde Gemeinde Pripsleben

Vorgangsnummer: 1996-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist.

Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße
i. A.

André Richter

Anlagen

Lageplan

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Treptower Tollensewinkel
Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5202-2022**

Schwerin, 11. August 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
"Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben**

Ihre Anfrage vom 09.08.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
15.08.2022

Unser Zeichen
2021-007501-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
ho

Ihre Nachricht vom
09.08.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrter Herr Holz,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax.:039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

stadtbau.architekten
Lutz Braun
Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom
09.08.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
st

Ort, Datum
Jarmen, 17.08.2022

Entwurfsänderung B-Plan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ in der Gemeinde Pripsleben

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Entwurfsänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die Belange unseres WBV. Dementsprechend behält unsere Stellungnahme vom 30.11.2021 die uneingeschränkte Gültigkeit. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung wurden nachfolgende Auflagen erteilt.

Für regelmäßige Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen ist es notwendig, dass die Erreichbarkeit für den WBV auf den Flurstücken gegeben ist. Zuwegungen zum Gewässer für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.

Bei zu errichtenden baulichen Anlagen wie Wohn- oder Gartenhäusern, Carports oder Schuppen ist ein Mindestabstand von 7 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen (Einfriedungen) oder Anpflanzungen jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Sollten sich im Zuge der Bauausführung Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. In jedem Fall hat sich der Einleiter gegen einen eventuellen Rückstau in Eigenverantwortung zu schützen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sehr wahrscheinlich auch Dränung auf den genannten Flächen vorhanden ist. Hierbei handelt es sich nicht um Gewässer 2. Ordnung, jedoch sollten vorher genannte Voraussetzungen auch hier gelten.

Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Bei baulichen Eingriffen am Gewässer bitten wir um Beteiligung und vorherige Absprache. Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß


i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Von: Kevin Holz <K.Holz@altentreptow.de>
Gesendet: Dienstag, 9. August 2022 14:02
An: Kevin Holz
Betreff: Erneute inhaltlich beschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und mit § 3 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Anschreiben.pdf; 2022_04_29_vBPlan_Neuwalde-VEP.pdf; 2022_05_03_vBPlan_BG_Pripsleben_Neuwalde_inkl_HINWEISE.pdf; 2022_05_03_vBPlan_Neuwalde_inkl_HINWEISE.pdf; 24.03.22_BP1_Neuwalde_Umweltbericht.pdf; Arten-umweltbezogener-Informationen_Neuwalde_26.10.21.pdf

EINGEGANGEN AM 10. AUG. 2022

706

weiteres an Skibe

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
"Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben
Erneute inhaltlich beschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend sende ich Ihnen die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben **bis zum 12.09.2022**.

Die Auslegungsunterlagen zu dem erneuten Entwurf laden Sie sich bitte unter dem Link: <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Pripsleben/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht> unter „Bauleitplanung“, Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" herunter.

Hinweis:

Zu übernehmende Leitungen, Denkmale, Schutzgebiete etc., die in die Planzeichnung übernommen werden müssen, senden Sie uns bitte zusätzlich als shape (EPSG-25833), dxf oder dwg-Datei.

Anlage:

Anschreiben

Auslegungsunterlagen auf der Amtsseite:

- Planzeichnung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Begründung
- Umweltbericht
- Arten umweltbezogener Informationen mit umweltbezogenen Stellungnahmen

Kevin Holz

SB Bauleitplanung

Bau, Ordnung und Soziales / FG Bauverwaltung

Stadt Altentreptow

Rathausstr. 1, 17087 Altentreptow

Mecklenburg Vorpommern - Deutschland

Telefon 03961 2551 662

Telefax 03961 / 2551 - 181

K.Holz@altentreptow.de

www.altentreptow.de

Gemeinde Pripsleben**Amt Treptower Tollensewinkel
Landkreis Mecklenburgische****Bekanntmachung der erneuten inhaltlich beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und mit
§ 3 Abs. 2 BauGB****vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde
Pripsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben hat am 24.11.2020 die Aufstellung und den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der Gemeinde Pripsleben beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung wurden durchgeführt. Am 12.10.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Behördenbeteiligung, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden gleichzeitig durchgeführt.

Der Entwurf wurde überarbeitet. Änderungen und Ergänzungen sind bedingt durch die Belange des Schutzes vor Immissionen ausgehend von einer Hobbytierhaltung, sowie der Löschteich und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Die erneute Beteiligung soll inhaltlich beschränkt auf einzelne geänderte und ergänzte Teile gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben hat am 19.05.2022 den erneuten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Umweltbericht mit Anlagen beschlossen (Stand: Mai 2022) und zur öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (gemäß §2 Abs. 2 BauGB) wird gleichzeitig durchgeführt.

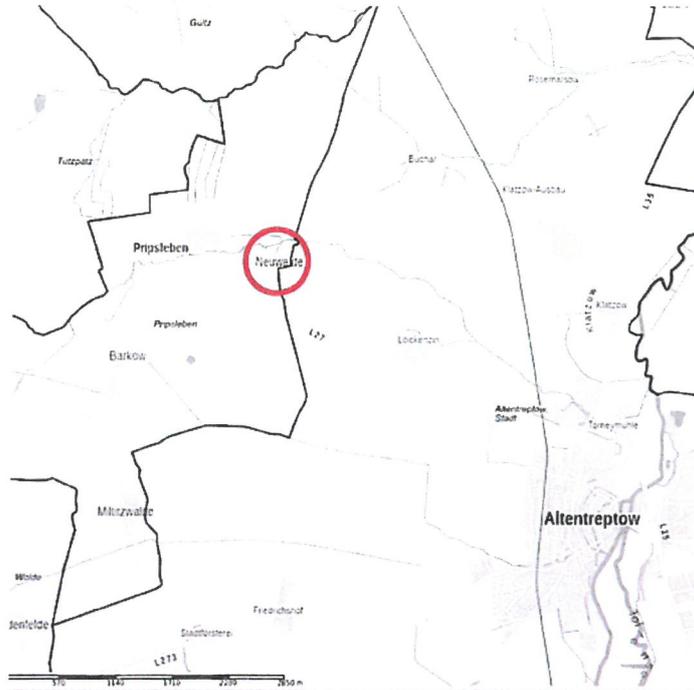
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha und liegt in der

- Gemarkung Barkow, Flur 1, Flurstück 147/2 teilweise, 143 teilweise
- Gemarkung Pripsleben, Flur 1, Flurstück 164/1 teilweise,

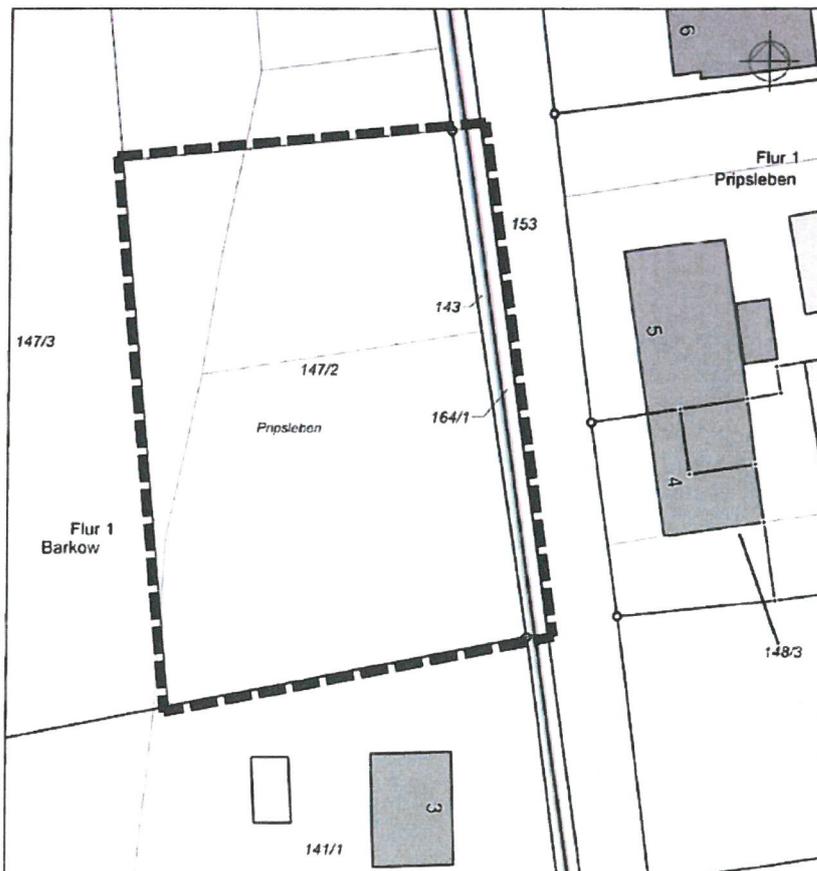
Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden: durch das Flurstück 147/2
- im Süden: durch das bebaute Flurstück 141 / 1
- im Osten: durch die Straße Neuwalde
- im Westen: durch das Flurstück 147/3

Das Plangebiet umfasst das folgende dargestellte Gebiet:



Übersichtskarte, umweltkarten.regierung-mv.de, 10/2020



GEMEINDE PRIPSEBEN

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"



Zeichenerklärung

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Einfahrtsbereich



Grünfläche



Hoffläche



Straßenverkehrsfläche



Bewegungsfläche für 2 Pferde



Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Hauptgebäude, Bestand



Nebengebäude, Bestand



Neubau



Bestandshöhe nach DHHN 2016



Zaun



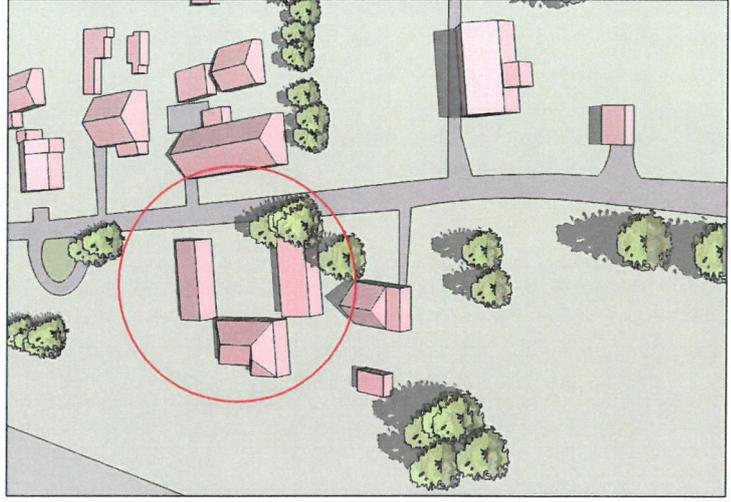
Flurstücksgrenzen mit -nummer



Laubbaum



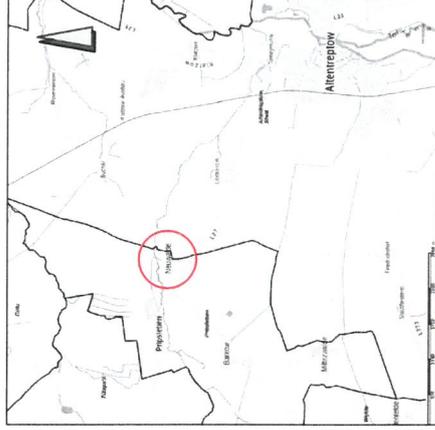
Darstellung im städtebaulichen Modell



Geltungsbereichsgrenzen:

- im Norden: durch das Flurstück 147/2
 - im Süden: durch das Flurstück 141/1
 - im Osten: durch die Straße Neuwalde
 - im Westen: durch das Flurstück 147/3
- Größe des Geltungsbereichs: ca. 0,2 ha

Übersichtslageplan



Quelle: gata-mv.de, Stand: 06.10.2020

GEMEINDE PRIPSEBEN

Erneuter Entwurf

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

Gemarkung Barkow, Flur 1, Flurstück 147/2 teilweise, 143 teilweise
Gemarkung Pripseben, Flur 1, Flurstück 164/1 teilweise

Gemeinde Pripseben
Der Bürgermeister, Herr Zirzow
über Amt Treptower
Tollensewinkel

Vorhabenträger:
S. Plundheller und A. Mauer
Dorfstraße 10 a
17091 Pripseben

städttebauliche Planung :
lutz braun architekt + stadtplaner
stadtbau architekten^{mb}
Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg
Tel. 0395 363171-52

Planenteil I: M 1:250 (DIN A2)

Datum: 29.04.2022



152
1

PE 32x3,0 (1.20)

147
1

7

151
2

147
2

6

St 1'

5

4

St 1'



Datum: 30.08.2022
Maßstab: 1:500

Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern
Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin / Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (0 39 98) 28 27 8 - 0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (0 39 61) 25 73 - 0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

Per E-Mail an: K.Holz@altentreptow.de

Stadt Altentreptow
Rathausstr. 1

17087 Altentreptow

bsa/gün/hoe

30.08.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem geplanten Baugrundstück verläuft eine Versorgungsleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow. Das geplante Gebäude ist an die Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Der Anschluss muss beantragt und hergestellt werden. Der Anschlusspunkt für die Versorgung des Grundstückes wird nach Antragstellung auf Wasserversorgung festgelegt.

Anträge sind im Internet oder bei der GKU mbH, Betriebsstelle Altentreptow erhältlich.

Das anfallende Schmutzwasser wird dezentral mittels Kleinkläranlagen entsorgt. Anliegend erhalten Sie einen Bestandsplan zu Ihrer Verwendung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther
Betriebsstellenleiter

Anlage: Leitungsschutzanweisung
1 x Bestandsplan



**GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE
UMWELTDIENSTE mbH
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN**

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserver- und -entsorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulasträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma wegen ihrer gesteigerten Sorgfaltspflicht nicht davon, ergänzende Überprüfungen anzustellen.

Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Ver- und Entsorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

zuständige Betriebsstelle der GKU mbH:

Telefonnummer:

Bereitschaftsdienst der Betriebsstelle:

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Ver- und Entsorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Zweckverbandes, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten.

Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz von Anlagen der Ver- und Entsorgung

Details im DVGW-Hinweis GW 315 – Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten.

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Ver- und Entsorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des Ver- und Entsorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Freigelegte Ver- und Entsorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die zuständige Betriebsstelle der GKU mbH unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle der GKU mbH und den anderen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der GKU mbH verlassen.



**GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE
UMWELTDIENSTE mbH
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN**

Protokoll der Einweisung vor Ort

Die bauausführende Firma
Anschritt
Bauleiter
hat am

in der Örtlichkeit Kenntnis über die nachstehend aufgeführten Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes erhalten. (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Wasserversorgungsleitungen
- Abwasserentsorgungsleitungen

Ort
Straße
zusätzliche Angaben
.....
.....

Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen und der zugehörigen Hausanschlussleitungen ist durch Suchschlitze von Hand vor Aufnahme der Arbeiten festzustellen.

Diese Angaben erfolgen zusätzlich zu den bereits ausgegebenen Planunterlagen sowie der übergebenen Leitungsschutzanweisung, des Freistellungsvermerks und der Kurzhinweise für Bauunternehmer.

..... Datum Bauleiter des eingewiesenen Unternehmens Beauftragter der GKU mbH Ostmecklenburg- Vorpommern
----------------	---	--

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Pripsleben über
Amt Treptower Tollensewinkel
Frau Kmietzyk
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

3671/2022-502

5. September 2022

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange - Fristverlängerung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 15. August 2022 (Posteingang) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.

Als Abgabefrist wurde der 12. September 2022 gesetzt.

Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund von Personalausfall sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich. Ich bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat.

Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Amt Treptower Tollensewinkel

Bau, Ordnung und Soziales Gebäudemanagement, Liegenschaften
Kevin Holz
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

**Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Kabelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
ho	09.08.2022	311-22/10b/GK	06.09.2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

**Hier: Stellungnahme zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1:
„Wohnbebauung Neuenwalde“, Gemeinde: Priepsleben**

Sehr geehrter Herr Holz,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:

1. Der Biotoptyp „Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)“ ist nach Biotoptypkartieranleitung definiert als „Brachflächen der Hauptgruppe 14.5. Hierbei handelt es sich v. a. um verlassene oder aufgegebene Dorfstellen, Einzelgehöfte, Stallanlagen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsstandorte.“ Die historischen Luftbilder der letzten 20 Jahre zeigen jedoch nur im südlichen Bereich des Plangebietes eine tatsächliche Bebauung (s. Anhang I), wohingegen der Großteil des Plangebietes un bebaut ist. Daher ist fraglich, ob es sich bei diesen Flächen tatsächlich vollständig um eine Brachfläche der Dorfgebiete handelt, zumal die Bebauung seit den letzten zehn Jahren in den Luftbildern nicht mehr zu erkennen ist. Wahrscheinlich handelt es sich eher um eine „Ruderal Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)“. Dies ist entsprechend auch in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.
2. Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich mehrere nach §19 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Bäume (s. Karte im Anhang II). Diese sind nachrichtlich in den Plan zu übernehmen und zu erhalten. Des Weiteren bilden nach Baumschutzkompensationserlass drei in Reihe stehende, verkehrswegbegleitende Bäume eine gesetzlich geschützte Baumreihe. Eingriffe bedürfen daher einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

3. Alle zu erhaltenden Bäume sind während der Bauphase gemäß DIN 19820 zu schützen. Dazu ist unter anderem ein den Kronenumfang um 1,5m überragender Schutzzaun zu errichten.
4. Wir regen an eine Verpflichtung zum Anbringen von PV-Anlagen und/oder der Begrünung von allen geeigneten Dachflächen als Auflage in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

Anhang I – Historische Luftbilder des Plangebietes



Anhang II – gesetzlich geschützte Baumreihe



**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Neustrelitzer Straße 121 · 17033 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel
Bereich Bau
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

Bearbeiter: Herr Seifert
Telefon: (0395) 777 551-107
E-Mail: peter.seifert@
afrlms.mv-regierung.de
ROK-Reg.-Nr.: 4_143/20
Datum: 12.09.2022

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der Gemeinde Pripsleben

Hier: erneute, inhaltlich beschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.08.2022
Ihr Zeichen: ho

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Anschreiben
- Planzeichnung, geänderte Fassung vom 03.05.2022
- Vorhaben- und Erschließungsplan, geänderte Fassung vom 29.04.2022
- Begründung zum Bebauungsplan, geänderte Fassung vom 03.05.2022
- Umweltbericht, alte Fassung von 2021
- tabellarische Übersicht „Arten umweltbezogene Belange“, alte Fassung von 2021.

Als Planungsziel ist in der Begründung zum Bebauungsplan eine geringfügige Bebauung mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden angegeben. Die eingereichte Planzeichnung spiegelt dieses Planungsziel jedoch nicht wider. Im Bebauungsplan ist ein Baufenster eingetragen, das sich fast über den gesamten Geltungsbereich von 2.200 m² erstreckt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 angegeben, so dass 40 % und damit 880 m² überbaut werden dürfen. Darüber hinaus ermöglichen die gegenwärtig geplanten Festsetzungen eine Wohnnutzung auf der gesamten Fläche. Die Planzeichnung steht somit nicht im Einklang mit der in der Begründung bekundeten Planungsabsicht.

Weiterhin fehlt im Begründungstext eine Beschreibung der beabsichtigten Nutzung für das südlich gelegene Nebengebäude. Es bleibt daher fraglich, ob es sich hierbei überhaupt um ein Nebengebäude handelt. Von seiner geplanten Größe her ordnet es sich jedenfalls nicht dem Hauptgebäude unter.

Schließlich fehlt auch eine Erläuterung, wo die Räume für freie Berufe entsprechend § 13 BauNVO eingerichtet werden sollen.

Neuwalde ist im raumordnerischen Sinn kein Ortsteil, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich. Gemäß Programmsatz 4.1(6) LEP M-V ist die Verfestigung von Siedlungssplittern zu vermeiden (Ziel der Raumordnung). Die in der Planzeichnung verankerten Festlegungen ermöglichen es jedoch, dass die Splittersiedlung verfestigt wird. Sie stehen daher im Widerspruch zu Programmsatz 4.1(6) LEP M-V.

Die mit Schreiben vom 04.08.2020 sowie vom 09.02.2021 signalisierte raumordnerische Vertretbarkeit bezog sich auf eine geringfügige Bebauung mit einem Wohnhaus. Um diese Vertretbarkeit zu erreichen, müsste die Planzeichnung mit der Vorhabensbeschreibung in Übereinstimmung gebracht werden. Das könnte aus Sicht des AfRL MS wie folgt erreicht werden:

1. Die Baufenster werden auf die Bereiche der geplanten Gebäude beschränkt.
2. Die Anzahl der zulässigen Wohnungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird mit „1“ festgesetzt oder/und die Bereiche der Freiflächen und Nebengebäude werden nicht als Wohngebiet festgesetzt.
3. Das südliche Nebengebäude wird hinsichtlich seiner Größenordnung nachvollziehbar begründet, reduziert oder gänzlich aus der Planung entfernt, falls es sich bei der angestrebten Nutzung faktisch um die Funktion eines Hauptgebäudes handeln sollte.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der Gemeinde Pripsleben ist nur unter den oben angegebenen Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.



Peter Seifert
Stellvertreter des Leiters

Nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Referat 750

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Pripsleben
Über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3671/2022-502

Datum
7. Oktober 2022

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ beschlossen. Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits.

Im Ergebnis der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben vom 09. August 2022 entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Mai 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. In Neuwalde der Gemeinde Pripsleben beabsichtigt ein Privater die Errichtung eines Dreiseitenhofes. Die geplante Bebauung ist in Ergänzung der vorhandenen Bebauung gedacht. Die Ortslage stellt eine Splittersiedlung im Außenbereich dar, welcher nach dem BauGB grundsätzlich von einer weiteren Bebauung freizuhalten ist.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 12. September 2022 liegt mir vor. Danach ist die o. g. Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, wenn eine Überarbeitung der Baugrenzen, eine maximale Anzahl der Wohnungen festgesetzt und die Erforderlichkeit der Festsetzung des südlichen Nebengebäudes geklärt wird.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Pripsleben hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert.

Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde als **vorzeitigen Bebauungsplan** nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise

1. Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der Gemeinde Pripsleben zurzeit immissionsschutzrechtlich nicht abschließend beurteilbar.

Die Stellungnahme des Landkreises vom 22. März 2022 behält ihre Gültigkeit.

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Eingriffsregelung

Die Untere Naturschutzbehörde kann die eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der Gemeinde Pripsleben bestätigen.

Es wird begrüßt, dass ein Pflanzstreifen zur Abgrenzung der Vorhabenfläche festgesetzt worden ist.

Die Baufläche umfasst 1.988,00 m². Hiervon können gemäß der Satzung 60 % bebaut (versiegelt) werden. Es ergibt sich somit eine Versiegelungsfläche von 1.192,80 m².

Das errechnete multifunktionale Kompensationsflächenäquivalent beträgt 2.723 m² KfÄ.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen 2.723 Kompensationsflächenäquivalente (Kfä) des Ökokontos LRO-038 „Naturwald Schwann“ in Anspruch genommen werden.

Eine Reservierungsbestätigung vom 21. Dezember 2021, in benannter Höhe, liegt den Unterlagen bei.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann mit in Inanspruchnahme der Ökopunkte ausgeglichen werden.

Die Abbuchung der Ökopunkte hat vor Baubeginn zu erfolgen!

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange aus der Stellungnahme vom 30. März 2021 wurden im vorliegenden Entwurf des B-Planes eingearbeitet. Den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird zugestimmt.

3. Aus wasserrechtlicher Sicht bedarf die Begründung einer Ergänzung wie folgt.

Häusliches Abwasser

Der Punkt 6.2 Medien, Anlagen der Ver- und Entsorgung ist im Unterabschnitt „Abwasser“ wie folgt zu ergänzen:

„Der Neubau einer Kleinkläranlage ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.“

4. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird vorsorglich auf Folgendes hingewiesen.

Die Löschwasserversorgung soll durch den vorhandenen Dorfteich abgesichert werden. Bei einer Entnahme aus einem natürlichen Gewässer ist eine Saugstelle analog der DIN 14210 mit Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr zu schaffen sowie eine entsprechende Zufahrt ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

5. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Pripsleben.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

**Achtung ab 20.10.2022
neue Rufnummer 0385 588 XXXXX.**

Amt Treptower Tollensewinkel
Der Amtsvorsteher
Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Telefon: 0395 380 69-153
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Herrmann
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/519
Reg.-Nr.: 234 - 22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 06.10.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnbebauung in Neuwalde“ der
Gemeinde Pripsleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Der o.g. B-Plan überplant einen Teil des Feldblockes DEMVLI075CD20035.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt werden soll. Auf den ggf. zusätzlich oder nur zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der beabsichtigten Baumaßnahmen (Umsetzung des B-Planes) vollständig wiederherzustellen.

Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss für landwirtschaftliche Technik sichergestellt bleiben.

Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die betroffene und die benachbarten Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist dann umgehend zu informieren.

Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche frühzeitig zu beteiligen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Auf die vorangegangenen Stellungnahmen:

- Reg.- Nr.: 27-21
- Reg.- Nr.: 316-21 vom 16.12.2021
- Reg.- Nr.: 316-21 vom 05.01.2021 (Ergänzung)

wird verwiesen.

Dies ist die dritte Beteiligung zum B-Plan Neuwalde mit erster Beteiligung vom 12.02.2021 und zweiter Beteiligung vom ~ 20.09.2021. Die bestehenden Bedenken gegen die Planung werden weiter aufrechterhalten.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU MS zum geplanten Vorhaben folgende Hinweise:

Folgende Daten können einem im StALU MS vorhandenen aktuellen Schallgutachten zum WEG AT-West (Bericht Nr. I17-SCH-2018-23 Rev. 02 aus AZ 1726) entnommen werden:

- Abstand nächste WKA 45 dB(A) – Radius = ca. 860 m (Dorf-Mischgebiet)
- Abstand nächste WKA 40 dB(A) – Radius = ca. 1.500 m (Allgemeines Wohngebiet)
- Abstand des Vorhabens zur nächsten WKA = ca. 755 m

Ein Heranwachsen von Wohnbebauungen an Windeignungsgebiete allgemein und hier konkret an das WEG AT-West wird weiterhin kritisch gesehen. Das Konfliktpotential ist allgemein als hoch einzuschätzen. Der Abstand des Vorhabens ist mit ca. 755 m zur nächstgelegenen WKA sehr gering. Es ist nicht auszuschließen, dass das Schutzgut Mensch nicht ausreichend geschützt werden kann. Es wird auf die Stellungnahme des StALU MS vom 05.01.2022 verwiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der demnächst anstehenden Erneuerung des WEG AT-West (Repowering) weitere Anlagen des flacheren Altbestandes gegen höhere Anlagen ausgetauscht werden. In der Summe der bis zu 41 WKA im WEG AT-West (Stand heute) und der geringen Abstände zum Vorhaben ist eine optisch bedrängende Wirkung auf die geplante Wohnnutzung - ausgehend vom WEG AT-West - möglich.

Schall

Die Energieversorgung durch erneuerbare Energien steht mittlerweile im überragenden öffentlichen Interesse. Das WEG AT-West dient der Energieversorgung. Bei den o. g. Abständen zwischen Wohnbebauung und WEA-Gebiet ist davon auszugehen, dass sich die geplante Wohnbebauung nicht im 40 dB(A) Abstand und auch nicht im 45 dB(A) Abstand zum WEG befinden wird. Es werden somit Schallimmissionswerte von deutlich über 45 dB(A) erwartet, was insbesondere nachts zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen und eine Abschaltung erforderlich machen würde. Damit werden die Schutzanforderungen an allgemeine Wohngebiete sowie an Dorf-Mischgebiete nach der TA-Lärm/BauNVO durch den Vorbestand bereits nicht eingehalten. Eine Entwicklung des Gebietes und somit die Sicherung der zukünftigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien wird somit „gestört“ bzw. „be- oder verhindert“.

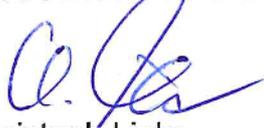
Für Fragen steht Ihnen Hr. Hansen (0395-380 69 510) gerne zur Verfügung.

Zudem befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,1 km SW vom B-Plangebiet in der Gemarkung Barkow, Flur 3, Flurstück 39/2, die immissionsschutzrechtlich genehmigte Schweinemastanlage Barkow. Diese Anlage der Torney Milch- und Fleischgenossenschaft e.G., 17091 Pripsleben, fällt mit 2.200 Tierplätzen Mastschweine unter die Nr. 7.1.7.1. (E, G) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV in die Zuständigkeit des StALU MS.

Auf den Bestandsschutz dieser Anlage einschließlich der von ihr ausgehenden Emissionen (insbesondere Geruch, evtl. Lärm) wird ausdrücklich verwiesen.

Für Fragen steht Ihnen Fr. Dr. Wischer (0395-380 69 520) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

BIL eG

Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de

Stadt Altentreptow**Kevin Holz**

Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20220815-0488**Sehr geehrter Herr Holz**

Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"" mit der Nummer 20220815-0488 vom 15.08.2022 14:21:35 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

20220815-0488

Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

Typ:

Planung

Klassifizierung:

Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten

Start der Maßnahme:

01.10.2022

Auftraggeber:

Gemeinde Pripsleben

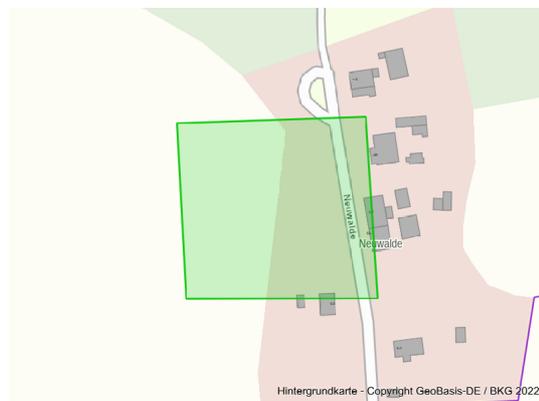
Beschreibung:

Bebauungsplan für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Lagebeschreibung:

17091 Pripsleben OT Neuwalde

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)





Die Leitungsauskunft.

in ETRS89-32N: 777163.6993054867,5960049.8243010435
in WGS-84: 13.200838738193593,53.71535992438519

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Keine zuständigen Teilnehmer gefunden

Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

ABO Wind AG

Air BP

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Amprion GmbH

astora GmbH

bayernets GmbH

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH

BayWa r.e. Operation Service GmbH

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

BP Europa SE - BP Lingen

Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

CEE Operations GmbH

Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord

Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd

Currenta

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

DOW Olefinverbund GmbH

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R.

Erdgas Münster GmbH

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines

(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH

(Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Färber Gas GmbH

GASCADE Gastransport GmbH

(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)

GASSCO AS

Gastransport Nord GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

GDMcom GmbH

(ehemals GasLINE Netzgebiet OST)

Gemeinde Heek

GEW Wilhelmshaven GmbH

GIBY GmbH

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Harzwasserwerke GmbH

INEOS Phenol GmbH

(Vorwerk ASA GmbH)

InfraServ Gendorf - Vinnolit

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-

Linde GmbH

Lumen Technologies Germany GmbH

(Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)

MERO Germany GmbH

MET Speicher GmbH

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Neptune Energy Deutschland GmbH

Netze BW GmbH

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Nippon Gases Rheinland

Nippon Gases Saarland

Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Nord-West Oelleitung GmbH

(Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH)

Nowega GmbH

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

ONEO GmbH & Co. KG

Ontras Gastransport GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

PCK Raffinerie GmbH Schwedt

PLEdoc GmbH

(Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn))

Raffinerie Heide GmbH

RAG Aktiengesellschaft

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

(Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH)

Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Ruhr Oel GmbH

RuhrEnergie GmbH, EVR

(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)

Shell Energy and Chemicals Park Rheinland

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Stadtwerke Rosenheim / komro

Statkraft Markets GmbH

STORAG ETZEL GmbH

(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

TanQuid GmbH & Co. KG

Tegel Projekt GmbH

TeleData GmbH - Gebiet SWSee

TeleData GmbH - Gebiet TWS

Telia Carrier Germany GmbH

terranets bw GmbH

(Netz Süd)

terranets bw Netz Nord

(ehemals Gas Union)

Thyssengas GmbH

TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH

TransnetBW GmbH

Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Bierwang und Breitbrunn

Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel

Uniper Wärme GmbH

ValloSol GmbH

vitronet-z GmbH

VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

Westnetz GmbH

Windpower GmbH

Wintershall Dea Deutschland GmbH

WSW Energie & Wasser AG

YNCORIS GmbH & Co. KG

Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Zweckverband Landeswasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.

Gemeinden im Bereich der Anfrage

Gemeinde Pripsleben - Gemeindeschlüssel: 13071120

Postleitzahlen im Bereich der Anfrage



Die Leitungsauskunft.

17091 - 17091 Wolde, Wildberg, Tützpatz, Röckwitz, Pripsleben, Rosenow, Kriesow,
Knorrendorf, Mölln, Groß Teetzleben, Breesen, Altenhagen

Mit freundlichen Grüßen
BIL eG



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
 - Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.
- ## 2 Verhaltensregeln bei Freileitungen
- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine **Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
 - Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
 - Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

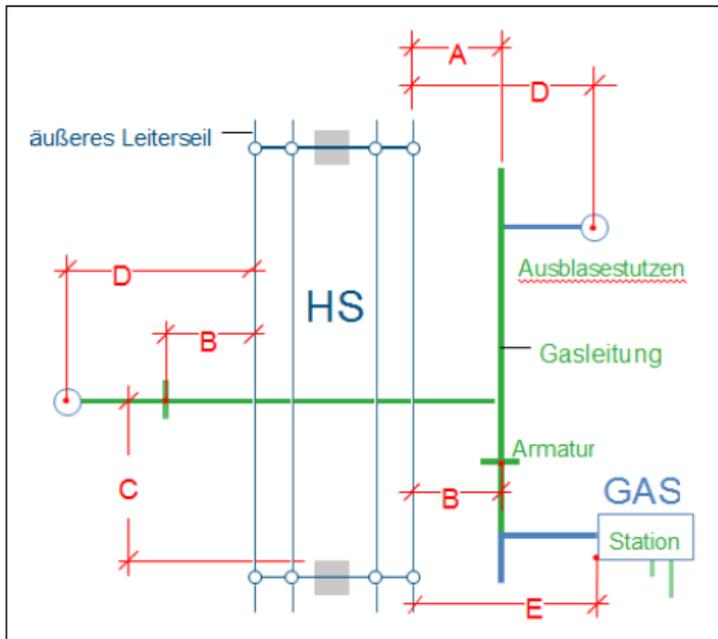


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingers erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.